

## **Ersthelfer/in**

Die gesetzlichen Grundlagen für die Erste Hilfe und den Einsatz von Ersthelfern/innen finden sich in § 10 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und in § 21 Sozialgesetzbuch (SGB) VII. Der Arbeitgeber (Unternehmer) ist für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich und hat die dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dazu gehören insbesondere auch die Benennung einer ausreichenden Anzahl von Ersthelfern/innen, die Sicherstellung einer entsprechenden Ausbildung und die Bereitstellung einer geeigneten Erste-Hilfe-Ausrüstung.

Die Verpflichtung der Beschäftigten, sich als Ersthelfer zur Verfügung zu stellen, ergibt sich aus den Unterstützungspflichten nach §16 ArbSchG und § 21 (3) SGB VII. Persönliche Gründe, die von Seiten der Beschäftigten gegen die Ausbildung und den Einsatz als Ersthelfer/innen geltend gemacht werden können, sind fehlende körperliche, geistige oder psychische Eignung.

Die Ausbildung zum/zur Ersthelfer/in ist aber auch für den Privatbereich als nutzbringend anzusehen, da ein Unfall im Straßenverkehr oder im häuslichen Umfeld jederzeit passieren kann.

## **Zahl der Ersthelfer/innen**

Die Zahl der Ersthelfer/innen, die zur Verfügung stehen müssen, ist in der BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ festgelegt. Bezogen auf kirchliche Einrichtungen ergibt dies

1. in einer Einrichtung mit bis zu 20 anwesenden Beschäftigten 1 Ersthelfer/in,
2. bei mehr als 20 anwesenden Beschäftigten
  - o in Bürobereichen 5 %,
  - o in sonstigen Bereichen 10%.

## **Aus- und Fortbildung**

Die Ausbildung der Ersthelfer/innen erfolgt in einem acht Doppelstunden umfassenden Erste-Hilfe-Lehrgang, die Fortbildung durch Teilnahme an einem 4 Doppelstunden umfassenden Erste-Hilfe-Training. Die Teilnahme an dem Erste-Hilfe-Training soll innerhalb zweier Jahre nach vorausgegangener Teilnahme an einem Erste-Hilfe- Lehrgang oder - Training erfolgen. Die Aus- und Fortbildung für Beschäftigte wird von anerkannten Hilfsorganisationen (Die Johanniter, Malteser, Arbeiter-Samariter-Bund) durchgeführt. Die Kosten für die Aus- und Fortbildung übernehmen nach Antragstellung die zuständigen Unfallversicherungsträger (VBG, BGW oder Gartenbau-BG).